

3. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

*Auf der 4670. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Ebenfalls auf der 4670. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1451 (2002) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>266</sup>:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

"Bekanntlich heißt es in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>265</sup>: "... die Situation im Nahen Osten ist sehr angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann." Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

Auf seiner 4696. Sitzung am 30. Januar 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/2003/38)".

### **Resolution 1461 (2003) vom 30. Januar 2003**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 und 1428 (2002) vom 30. Juli 2002 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000<sup>267</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Generalsekretär vom 18. Mai 2001<sup>268</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass Israel im Einklang mit Resolution 425 (1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000<sup>269</sup> festgelegten Anforderungen erfüllt hat, und die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon im Wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hat und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,

*in Bekräftigung* des Interimscharakters der Truppe,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

---

<sup>266</sup> S/PRST/2002/37.

<sup>267</sup> S/PRST/2000/21.

<sup>268</sup> S/2001/500.

<sup>269</sup> S/2000/460.